



Social Media und ihre rechtlichen Fallstricke

Die Nutzung von Social Media bietet für Unternehmen viele Chancen, innovative PR- und Marketingstrategien zu entwickeln – birgt jedoch auch einige rechtliche Risiken.

Urheber- und Bildrechte

Neben Urheberrechtsverletzungen gehören Verletzungen des Rechts am eigenen Bild wohl zu den häufigsten Rechtsverstößen in sozialen Netzen. Werden Bilder ohne Einwilligung des Fotografen veröffentlicht, droht eine Abmahnung und gegebenenfalls die Zahlung von Schadensersatz. Auch der Abgebildete muss grundsätzlich keine Veröffentlichung seines eigenen Bildes ohne seine Einwilligung dulden. Es gibt jedoch Ausnahmen. Ist der Abgebildete nicht eindeutig erkennbar, ist eine Einwilligung entbehrlich. Aber Achtung! Auch äußere Umstände der Veröffentlichung, zum Beispiel eine Bildunterschrift, können zu einer Erkennbarkeit führen. Entbehrlich ist die Einwilligung auch, wenn das Bild eine öffentliche Versammlung zeigt und keine berechtigten Interessen der Abgebildeten der Veröffentlichung entgegenstehen. Die Einwilligung kann ausdrücklich oder stillschweigend erteilt werden. Allerdings genügt es nicht, wenn der Abgebildete bloß das Anfertigen der Aufnahme duldet, da hierin noch keine Einwilligung zur Veröffentlichung im Internet gesehen werden kann.

Impressumpflichten

Eine Impressumspflicht besteht grundsätzlich auch bei der Nutzung sozialer Medien. Die Vorgaben einer Impressumspflicht variieren, je nachdem welche Informationen man über seine Webseite oder Profile verbreitet. Ein rechtskonformes Impressum setzt aber nicht nur voraus, dass alle wichtigen Informationen enthalten sind, sondern auch, dass diese Informationen schnell zugänglich sind. Der Bundesgerichtshof erkennt eine Erreichbarkeit des Impressums über höchstens zwei Klicks für ausreichend an. Apps sind im Übrigen nicht von der Impressumspflicht ausgeschlossen.

Datenschutz und der „Like-Button“

Die Verknüpfung der eigenen Webseite mit einem sogenannten „Like-Button“ ist datenschutzrechtlich problematisch. Über den „Like-Button“ werden ohne die benötigte Einwilligung des Nutzers personenbezogene Daten automatisch erhoben und an die Plattformbetreiber übermittelt.

Wie genau die Unternehmen die Daten anschließend verwerten, ist unbekannt. Webseiten-Betreiber sollten daher in den Datenschutzhinweisen eine Erläuterung zu der Verwendung des Social-Plug-ins aufnehmen und sich so eine Einwilligung des Nutzers einholen. Es empfiehlt sich, die sogenannte 2-Klick-Lösung anzuwenden, bei der erst nach Zustimmung des Nutzers zu den Datenschutzhinweisen der eigentliche Button auf der besuchten Webseite nachgeladen wird.

Social Media Marketing: Schleichwerbung

Die Anonymität im Internet bietet die Möglichkeit, Werbung in Blogs, Foren oder Bewertungsportalen zu platzieren, ohne diese als solche kenntlich zu machen. Die Tarnung werblicher Inhalte kann jedoch einen Wettbewerbsverstoß darstellen, denn es gilt das Transparenzgebot. Werbung und Pressearbeit müssen immer als solche kenntlich gemacht werden. Auch scheinbar neutrale und informative Einträge auf Webseiten wie Wikipedia können unter den Begriff der Schleichwerbung fallen.

Social Media und Arbeitsrecht

Soziale Netzwerke sind keine privaten Räume. Äußert sich ein Arbeitnehmer auf einer solchen Plattform negativ oder gar beleidigend über den Arbeitgeber, kann dies zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses führen. Die Treuepflicht im Arbeitsverhältnis setzt der Meinungsfreiheit Grenzen, die auch im Rahmen der Nutzung der sozialen Medien beachtet werden müssen.

Haftung des Plattformbetreibers für fremde Inhalte

Wer ein Social-Media-Profil betreibt, haftet auch für fremde rechtswidrige Inhalte, die sich auf seiner Seite befinden. Der Betreiber hat nach Kenntnis der Rechtsverletzung dafür zu sorgen, dass die rechtswidrigen Inhalte von seiner Seite gelöscht werden. Er ist jedoch nicht verpflichtet, seine Webseite nach rechtswidrigen Inhalten zu durchsuchen. Die Nutzung von Social Media im Unternehmen geht nicht ohne rechtliches Risiko einher. Wer die rechtlichen Fallstricke jedoch einmal kennt, kann einen klaren Gewinn aus der Nutzung von Social Media ziehen.

**Christian Solmecke,
LL.M., Rechtsanwalt**



WILDE BEUGER SOLMECKE Rechtsanwälte
Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29
50672 Köln

Telefon: 0221 - 95 15 63-0
E-Mail: info@wbs-law.de
Internet: www.wbs-law.de